

3. Nachtragssatzung

zur Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 10, 24a und 25 Abs. 5, 6 und 7 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 14, 21, 30, 31, 31a, 33, 118a und 144 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 22 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.09.2018 die folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 24 Gebührensätze

§ 24 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt 4,16 €/m³.

§ 24 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr (Gemeinde Mustin) beträgt 2,16 €/m³.

§ 24 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr (Gemeinde Seedorf) beträgt 2,84 €/m³.

Artikel II

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 26 Absatz 2 Ziffer 1 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt ab dem 01.01.2019:

1. bei Kleinkläranlagen 29,00 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der vom Amt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe.

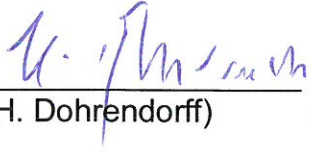
Artikel III

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 27.09.2018



Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher



(H. Dohrendorf)